

Änderungen des Verteilungsmaßstabes zum 3. Quartal 2017

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 29.06.2017 gemäß § 87b SGB V folgenden 11. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab ab dem 1. Oktober 2013 beschlossen:

Honorarausgleichsfonds und Rückstellungen

1.
§ 7 Abs. 1 (c), § 7 Abs. 2 (b), § 8 Abs. 4 Satz 3 werden gestrichen. Aus § 7 Abs. 2 (c) wird § 7 Abs. 2 (b).

2.
§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Honorarausgleichsfonds und Rückstellungen

(1) ¹ Die Schätzung der Vergütungsvolumina und der zu erwartenden Zahlungen im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 75 Abs. 7 und 7a SGB V werden von der KVH nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt. ² Im Rechnungsabschluss des Quartals festgestellte Unter- oder Überschüsse werden grundbetragspezifisch in den Honorarausgleichsfonds gemäß den Richtlinien für die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenärztlichen Vereinigungen gem. § 75 Abs. 7 SGB V verbucht und im nächst erreichbaren Abrechnungsquartal unter Berücksichtigung einer angestrebten Honorarstabilität ausgeglichen. ³ Über die Honorarausgleichsfonds werden außerdem nachträglich eingetretene Änderungen in den Abrechnungen abgewickelt mit Ausnahme von Änderungen im Zusammenhang des Absatzes 2.

(2) ¹ Für Rechtsrisiken der Honorarverteilung können risikospezifische Rückstellungen aus denjenigen Vergütungsvolumina bzw. Honorarkontingenten gebildet werden, auf die sich das jeweilige Risiko im Rahmen der Durchführung der Honorarverteilung auswirkt. ² Es gilt die Risikomanagement-Richtlinie des Vorstandes. ³ Entnahme und Rückführung von Rückstellungen erfolgen basisunwirksam in Bezug auf die Durchführung der Honorarverteilung nach den Regelungen dieses Verteilungsmaßstabes.

Erläuterung:

- *Zur strukturierten Absicherung von rechtlichen Risiken wird eine Risikomanagement-Richtlinie des Vorstandes eingeführt, die mit Blick auf die Regelungen über die zu bildenden Rückstellungen einer Ermächtigungsgrundlage im VM bedarf. Die bisherigen Regelungen des VM zu Rückstellungen müssen auf das neue Konzept angepasst werden.*

- *In diesem Zusammenhang soll auch die bisherige Regelung zu Schätzungen im Rahmen der Honorarverteilung konkretisiert und die Verbuchung von Unter- oder Überschüssen über die Honorarausgleichsfonds nach den KBV-Richtlinien beschrieben werden.*

Die Erläuterungen zu den Beschlussteilen sind Informationen zum VM nach § 87b Abs. 3 Satz 3 SGB V.
